

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 34

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

holten Malen wurde die Sache in Anregung gebracht, und selbst edle Geber haben die Erreichung des Zweckes durch höchst verdankenswerthe Vermächtnisse zu fördern gesucht, und dennoch war die Ausführung solch' wohlthätigen Werkes bisher unterblieben.

Der seit dem Spätjahr 1856 gegründete gemeinnützige Verein des hiesigen Amtsbezirks betrachtete es sogleich als eine Hauptaufgabe, die Verwirklichung dieser Anstalt anzustreben. Er hat sich mit einleitenden Vorkehrungen dazu beschäftigt und dabei die Ueberzeugung erlangt, daß die bereits vorhandenen Mittel, unterstützt durch den wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn der Bewohner des Amtsbezirks, es möglich machen, eine, wenn auch anfänglich etwas beschränkte, Anstalt zu gründen.

Anderere Vereine des engern und weitem Vaterlandes sind uns vorangegangen und wirken segensbringend in der Erziehung armer Kinder; unsere Armengesetzgebung gedenkt derselben mit Recht in erster Linie; denn es liegt darin nicht nur das erste Mittel zur Linderung der Armennoth, sondern auch die Erfüllung des Gebotes der Liebe, das uns durch unsern einzigen Mittler und Erlöser gegeben ist, der die Kinder zu sich ruft und ihnen die unbedingteste Verheißung gibt.

Darum laßt uns nicht zurückbleiben, sondern nacheilend uns zu dem christlichen Werke vereinen. Jeder bringe in Liebe auf den gemeinsamen Altar sein Opfer, das Gott der Allmächtige mit seinem Segen begleiten wird!

Wir haben uns bemüht, nicht nur ausführliche Berichte über die Einrichtung und das Wirken anderer seit Jahren bestehender ähnlicher Anstalten zu sammeln, sondern auch durch eigene Anschauung uns darüber Ueberzeugung zu verschaffen, sowie über den Kostenpunkt die Befinden von bekannten, einsichtsvollen Landwirthen beizubringen. Das Ergebnis stellte sich so, daß, um den Erfordernissen einer Anstalt für etwa 20 Kinder zu genügen, zwar die bereits vorhandenen Hilfsmittel nicht hinreichen, daß es aber nicht außer den Kräften der Bewohner des Amtes Konolfingen liege, solche zur Verwirklichung zu bringen.

Wir bitten daher nochmals Jedermann, der sich mit uns zur Theilnahme und Förderung dieses wohlthätigen Unternehmens für unsere arme verlassene Jugend angeregt fühlt, unsern Aufruf günstig aufnehmen zu wollen.

Margau. Zofingen. Anerkennenswerthes. Die hiesige Gemeinde hat die Besoldungen ihrer Lehrer, Lehrerinnen und anderer Schulbeamten in folgenden ehrenwerthen Summen bestimmt:

I. Gemeindefchule.

- a. Für jeden der sechs Lehrer an der Gemeindefchule, nebst dem Gefang=lehrer und dem Zeichnungslehrer aller Schulen Fr. 1100—1400.
- b. Für jede Lehrerin an der II. und III. Mädchenschule Fr. 700—900.
- c. Für jede der beiden Lehrerinnen an der IV. Mädchenschule Fr. 900 bis 1100.
- d. Für die Arbeitslehrerin Fr. 500—700.
- e. Für die obere Lehrerin an der Kleinkinderschule Fr. 600—800.
- f. Für die untere Lehrerin an der Kleinkinderschule Fr. 400—600.
- g. Für den Badauffseher Fr. 100 und die Badauffseherin Fr. 60.
- h. Für den Rektor der Gemeindefchule Fr. 150.

II. Bezirksschule.

- a. Für den ersten Lehrer der alten Sprachen u. f. w. Fr. 1836, nebst Wohnung, Garten, Pflanzland und 12 Klafter Buchenholz vom Staate.
- b. Für den zweiten Lehrer der alten Sprache u. f. w. Fr. 1786, ebenfalls nebst Wohnung, Garten, Pflanzland und 12 Klaftern Buchenholz vom Staate.
- c. Für den Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften Fr. 2000 bis 2200.
- d. Für den Lehrer der deutschen und französischen Sprache und der Geschichte Fr. 2000—2200.
- e. Für den Turnlehrer Fr. 200—300.
- f. Für den Rektor der Bezirksschule Fr. 150.

Außer den bezeichneten Naturalien leistet der Staat an die beiden ersten Lehrstellen der Bezirksschule stiftungsgemäß auch noch den größern Betrag der genannten Baarbesoldung.

— Im letzten Amtsblatt werden abermals drei unmündige Kinder vergeldstagt! Es ist dieß für das „Aargau“ eine trübe Erscheinung und gereicht den gesetzgeberischen Behörden gewiß nicht zur Ehre.

Luzern. Prüfung der Knaben- und Mädchenschulen. Im Laufe der abgelaufenen Woche wurden die Prüfungen an den Knaben- und Mädchenschulen der Stadt Luzern gehalten. Das Resultat derselben muß sehr günstig gewesen sein, denn von den Tit. Mitgliedern der Schulkommission wurde den Schulen das Zeugniß voller Zufriedenheit ertheilt. Am Samstag Nachmittag zog dann die gesammte Schuljugend in stattlichem Zuge, mit einer trefflichen Musik an der Spitze, in die Kirche zu St. Kaver, wo eine gemeinsame öffentliche Schlußfeier stattfand. Ein Mitglied der Volksschuldirektion, die Mitglieder der Stadtschulkommission, mehrere Herren Stadträthe, viele